



Bildungs- und Kulturdirektion
Fachkommission für Archäologie
c/o Amt für Kultur

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 85
ak.oc@be.ch
www.be.ch/kultur

EINGEGANGEN 6. JULI 2022

Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Tiefbauamt der Stadt Bern
Herr Reto Zurbuchen
Herr Simon Bühler
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Eingang TAB Bundesgasse	Kopie / z.K.	Besprechen	Erfolgigen	Antrag	Bestätigen	Akten/Ablage
SI						
ASS						
ZD						
E + E						
EM / KO						
VM / VT						
P + R						
Chin						
Kultur						
GS						
Pendenz	Termin		Zirk.	Visum		
<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>			

J.D. Gross 1

Unsere Referenz: 2022.BKD.2029

Bern, 5. Juli 2022

BE Bern, Passage Hirschengraben, Umgang mit dem archäologischen Bestand Gutachten der Fachkommission für Archäologie des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Zurbuchen
Sehr geehrter Herr Bühler

Mit Schreiben vom 11. Mai 2022 baten Sie im Namen des Tiefbauamtes der Stadt Bern das kantonale Amt für Kultur um Erstellung eines Gutachtens betreffend Umgang mit dem vermuteten archäologischen Bestand beim Hirschengraben in Zusammenhang mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB). Das Amt für Kultur wandte sich in der Folge an die Fachkommission für Archäologie des Kantons Bern (ARKO) mit der Bitte um eine entsprechende Expertise. Gemäss Art. 40 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BGS 426.411) kann diese Fachkommission zur Stellungnahme zu direktionsübergreifenden Fragen der Archäologie beigezogen werden. Gemäss Anfrage der Stadt Bern solle die ARKO die Situation um die verschiedenen vorliegenden Stellungnahmen, insbesondere zur vermuteten Hirschenränke, beurteilen und eine Interessensabwägung vornehmen. Hiermit stellen wir Ihnen das gewünschte Gutachten zu Ihrer freien Verfügung zu.

Der ARKO standen u.a. folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Tiefbauamt der Stadt Bern: Zukunft Bahnhof Bern (ZBB): Städtische Bau- und Verkehrsmassnahmen; Gutachten Archäologie Hirschengraben. Schreiben vom 11. Mai 2022
- Amt für Gemeinden und Raumordnung. Abteilung Orts- und Regionalplanung: Stadt Bern. Zukunft Bahnhof Bern (ZBB), Überbauungsordnung (UeO) "Verkehrsmassnahmen der Stadt Bern", Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und Art. 118 BauV. 16. Februar 2022
- Verfügung des Amtes für Kultur (nach Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV). Nachführung des Archäologischen Inventars aller Gemeinden des Kantons Bern gemäss Art. 13d der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1). Stand 2021, Aufnahme durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern. 25. Oktober 2021.
- Archäologisches Inventar. Geo-Portal Kanton Bern: https://www.map.apps.be.ch/pub/synserver?project=a42pub_archiv&userprofile=geo&client=core&language=de
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD): BE Bern, Zukunft Bahnhof Bern, Passage Hirschengraben und Neugestaltung des Hirschengrabens. Schreiben vom 27. September 2021
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD): BE Bern, Bubenbergplatz/Hirschengraben, Bubenberg-Denkmal. Gutachten vom 27. September 2018

erhaltenen Projektpläne und Beschreibungen kann geschlossen werden, dass die Brücke aus fünf sandsteinernen Pfeilern bestand, während die Fahrbahn hölzern war. 1807 wurde die Brücke durch den Bau zweier seitlicher Mauern zu einem Strassendamm umgestaltet. 1809 wurde das «Äussere Obertor» abgebrochen und ein neuer, «Murtentor» genannter Stadteingang errichtet. Er bestand aus zwei flankierenden Steinsockeln und einem verschliessbaren Gitter dazwischen sowie je einem Zoll- und Wachthaus vor der Brücke und hinter dem Tor. Der Graben blieb aber vorerst bestehen und wurde erst zwischen 1881 und 1898 gefüllt. Erst dabei entstand der Hirschengraben als Platz.

Die Auswertung früherer archäologischer Untersuchungen (u.a. bei der Erneuerung des Bahnhofplatzes 2005), die Sichtung von Sekundärliteratur und Pläne des 18. Jahrhunderts und Abbildungen des 19. Jahrhunderts sowie im Jahre 2018 durchgeführter Sondierungen des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern (ADB) lassen auf folgenden heute noch erhaltenen archäologischen Bestand schliessen: Sowohl die Grabenbrücke wie die Grabenaussenmauer der barocken Schanzenanlage sind unterhalb einer Abbruchkante von 1-2 Metern im Untergrund erhalten, wohl bis auf die Tiefe der Grabensohle in ungefähr 8 bis 10 Metern Tiefe. Bei an anderen Fundstellen freigelegte Reste der barocken Schanzenmauern (u.a. im Alten Frauenspital/UniS und in der Juristischen Bibliothek der Universität) war Steinraub zu beobachten. Dabei wurden die Verblendungsquader des einschaligen Mauerwerks weitgehend entfernt, so dass nur noch das Füllmauerwerk dahinter erhalten ist. Ausserdem könnte auch diese Grabensohle mit den Bauresten des Tränkebrunnens und des Hirschgeheges noch erhalten sein.

1.3 Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege

Die Denkmalpflege der Stadt Bern bat mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) im Zusammenhang mit der Passage Hirschengraben um eine Beurteilung der Bedeutung des Bubenbergsdenkmals und seines Standorts im Hirschengraben. In ihrem Gutachten vom 27. September 2018 definierte die EKD für den vom Vorhaben betroffenen Teil des schützenswerten Ortsbildes von nationaler Bedeutung und für die geschützten ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen verschiedene Schutzziele. Die EKD kam weiter zum Schluss, dass aus denkmalpflegerischen, archäologischen und ortsbildlichen Überlegungen die beiden Vorhaben Passage Hirschengraben und Velostation Hirschengraben zu schweren Beeinträchtigungen hinsichtlich der konkretisierten Schutzziele führen würden, und formulierte Rahmenbedingungen für eine Passage zwischen Bahnhof und Hirschengraben, die zu einer leichten Beeinträchtigung führen könnten. In der Folge wurde der von der EKD im Jahr 2018 beurteilte Projektstand weiterentwickelt.

Mit Schreiben vom 2. Juli 2021 ersuchte die Stadt Bern erneut die EKD um eine Stellungnahme zur überarbeiteten Planung für die Passage Hirschengraben und zur Neugestaltung des Hirschengrabens. Diese äusserte sich mit Schreiben vom 27. September 2021 in Bezug auf den archäologischen Bestand wie folgt: «Die EKD begrüsst ausdrücklich, dass die unterirdische Velostation im Hirschengraben nicht realisiert werden soll (...). Durch den Verzicht auf eine unterirdische Velostation im Hirschengraben und die Anpassung der Personenpassage zwischen dem Bahnhofszugang und dem Hirschengraben wird nach Aussage der Projektierenden auch das archäologische Erbe weitgehend geschont. Das vorliegende Projekt wurde diesbezüglich in Abstimmung mit dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern optimiert.

Da der Treppenaufgang der Passage im Bereich der ehemaligen Tränke geplant und mit einer lichten Höhe von 6.80 m und einem Fundament von 0.8 m (Rohbauhöhe 7.60 m) ausgewiesen ist, ist jedoch sicherzustellen, dass der archäologische Bestand weder durch die Aushubarbeiten oder durch die dabei entstehenden Erschütterungen noch aufgrund der Reduktion des schützenden Erdreichs bzw. die Belastung durch die neue Anlage beschädigt wird. Unklar ist zudem die genaue Positionierung eines «Pumpenschachts», der im Längsschnitt vom 15. März 2021 ausgewiesen wird.

Antrag: Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tränke weder im Rahmen der Bauarbeiten noch in der Folge der fehlenden Erdschicht beschädigt wird; der Anschluss der Grabenbrücke an die Schanzenmauer darf durch die Passage nicht zerstört werden.»

Im Weiteren äusserste sich die Kommission zu verschiedenen Fragen, u.a.: «Als problematisch beurteilt die EKD den Treppenaufgang der Personenpassage, der unmittelbar über archäologischen Artefakten zu liegen

kommen soll. Die Rohbauhöhe ist mit 7.60 m ausgewiesen, die Lage der ehemaligen Tränke scheint nicht restlos geklärt. Es ist deshalb frühzeitig sicherzustellen, dass der archäologische Bestand weder durch die Aushubarbeiten oder durch die dabei entstehenden Erschütterungen noch aufgrund der Reduktion des schützenden Erdreichs bzw. die Belastung durch die Anlage beschädigt wird. Unklar ist zudem die genaue Positionierung des Pumpenschachts, der im Längsschnitt ausgewiesen wird. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob die Errichtung und Führung der unterirdischen Passage das archäologische Erbe – neben der Tränke auch den Anschluss der Grabenbrücke an die Schanzenmauer – hinreichend schonen.»

1.4 Zweite kantonale Vorprüfung

Die zweite kantonale Vorprüfung des Bauprojekt dossiers der ZBBS-Massnahmen (Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern) wurde im Februar 2022 abgeschlossen. Bestandteil der Unterlagen zur zweiten Vorprüfung war u.a. das genannte Schreiben der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) für den Raum Hirschengraben vom 27. September 2021. Dieses fordert wie erwähnt von der Stadt Bern verschiedene Abklärungen. U.a. will sie den Erhalt der Hirschtränke im Bereich des Hirschengrabens sichergestellt haben — die erwartete Tränke und das Gehege auf dem Sohlboden sollen in ihrer Substanz erhalten bleiben. Es sei daher der Nachweis zu erbringen, dass die Tränke weder durch die Bauarbeiten noch durch die Realisierung des Projekts (infolge der fehlenden Erdschicht) beschädigt werden. Auf der Basis der Stellungnahme der EKD machte die Bewilligungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern) der Stadt die Auflage, es sei aufzuzeigen, dass das Projekt aufgrund von überwiegenden Interessen an der Realisierung des Bauvorhabens auch dann rechtmässig sei, wenn die Tränke durch die Bauarbeiten tangiert werden sollte. Die Stadt habe die vorhandenen Informationen zusammenzutragen und abzubilden und die ermittelten Interessen zu gewichten und einander gegenüberzustellen. Ohne eine solche Gegenüberstellung der (gewichteten) Interessen könne nicht beurteilt werden, ob das Projekt genehmigungsfähig sei.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Stellung der Fundstelle Hirschtränke und Umsetzungspraxis des gesetzlichen Auftrags

Nach Art. 10d Baugesetz erstellt der Kanton Bern ein archäologisches Inventar. Das Amt für Kultur hat dieses letztmals am 25. Oktober 2021 verfügt. Alle nachgewiesenen und vermuteten archäologischen Stätten und Fundstellen (inklusive der Kategorie „Einzelfunde“) sowie Ruinen gelten als Objekte des Archäologischen Inventars des Kantons Bern im Sinne von Art. 13 Abs. 3 BauV und Art. 22 Abs. 3 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Bei neuen Entdeckungen gilt der Artikel 10f Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0). Betreffend die Altstadt von Bern wurde einfach der UNESCO-Perimeter als «Schutzgebiet» markiert. Die Schanzen liegen grossenteils, allerdings nicht vollständig im UNESCO-Perimeter. Die Verleihung des UNESCO-Welterbestatus geht ins Jahr 1983 zurück. Es gibt bis heute keinen Managementplan für das UNESCO-Welterbe und damit auch keine konkreten Schutzziele, keine Vorgaben oder andere Handreichungen oder Hilfestellungen. In Bezug auf den vorliegenden Fall fehlt vor allem eine Definition der sogenannten «werttragenden Merkmale» des Unesco-Welterbes Altstadt Bern. Die Stadt Bern will das langjährige Desiderat eines Managementplans beseitigen und ab 2023 mit der Erarbeitung beginnen: <https://www.bern.ch/themen/planen-und-bauen/denkmalpflege/unesco-weltkulturerbe-altstadt/managementplan>. Schutzziele und -massnahmen für die Archäologie müssen in Zusammenarbeit mit dem Kanton erst noch definiert werden.

Damit gilt, dass im Umgang mit der Archäologie ausschliesslich das DPG bzw. die DPV mit ihren allgemeinen Artikeln (vor allem DPG Art. 5 und 24) gelten und diese die normale Handhabung des ADB und weiterer Behörden bei Vorhaben in der Stadt Berns sind, wenn archäologische Substanz bedroht ist:

- Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Denkmalpflege (DPG) fordert, dass Denkmäler (worunter gem. Art. 2 Abs. 2 DPG auch archäologische Stätten zu subsumieren sind) schonend zu behandeln sind.

- Denkmäler sind zu erhalten und, wo das öffentliche Interessen an ihnen überwiegt, zu schützen (Art. 5 Abs. 2 DPG).
- Archäologische Stätten oder Fundstellen, die nicht erhalten werden können, sind wissenschaftlich zu untersuchen (Art. 24 Abs. 1 DPG). Bei Bauvorhaben, die — wie vorliegend — im Bereich bekannter oder vermuteter archäologischer Stätten oder Fundstellen liegen, sind die notwendigen Felduntersuchungen im Einvernehmen mit den Bauherrschaften frühzeitig zu planen und nach Möglichkeit auf die Bauarbeiten abzustimmen. Zudem ist die Planung nach Beginn der Arbeiten, wenn nötig laufend an neue Erkenntnisse anzupassen (Art. 20 Abs. 2 Verordnung über die Denkmalpflege, DPV).

Die Bewahrung des archäologischen Erbes bzw. die archäologischen Rettungsmassnahmen werden auch gemäss Art. 4-6 der Europäischen Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 vorgeschrieben («Malta-Konvention», am 27. 3. 1996 durch die Schweiz ratifiziert; SR 0.440.5).

Archäologische Fundstellen verdienen grundsätzlich eine grösstmögliche Schonung. Wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen entgegenstehen, können sie ausgegraben werden. Die zuständigen kantonalen Behörden (Regierungsrat, Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für Kultur, ADB, ARKO) haben ihre Aufgabe bisher so wahrgenommen, dass archäologische Fundstellen in Bauzonen in der Regel nicht unter Schutz gestellt, sondern vor ihrer drohenden Vernichtung durch das Bauvorhaben wissenschaftlich untersucht werden. Die archäologische Rettungsgrabung stellt eine Ersatzmassnahme anstelle der ungeschmälernten Erhaltung des vor der Zerstörung stehenden Originals dar. Die wissenschaftliche Dokumentation und die archäologischen Funde verbleiben nach ihrer wissenschaftlichen Auswertung beim Archäologischen Dienst. Einzig bei archäologischen Fundstellen von einem sehr hohen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert und einem sehr hohen öffentlichen Interesse wurde im Rahmen einer umfassenden Güterabwägung der Schutz erwogen und gegebenenfalls verfügt. Würden sämtlich archäologische Fundstellen unter Schutz gestellt, käme diese in vielen Bauzonen einem faktischen Bauverbot gleich. Dies gilt auch für die Altstadt Bern, etwa bei privaten Bauvorhaben in Häusern oder Gassen-sanierungen und Werkleitungsarbeiten.

Auch die EKD sieht in ihren Leitsätzen zur Denkmalpflege in der Schweiz die Möglichkeit von archäologischen Ausgrabungen vor, sofern sie nicht der blossen Befriedigung wissenschaftlicher Neugier dienen (Ziff. 6.1): «Archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird. Ebenfalls zulässig sind archäologische Grabungen, deren Erkenntnisse über Umfang und Beschaffenheit der im Boden vermuteten archäologischen Substanz dem langfristigen Schutz der Fundstelle dienen. Grabungen, die ausschliesslich Lehr- und Studienzwecken dienen, sollen nur ausnahmsweise, in gut begründeten Fällen ausgeführt werden. Jede Grabung zerstört den Fundzusammenhang, aber auch einen Teil der Funde. Die wissenschaftliche Neugier darf späteren Generationen nicht die Möglichkeit nehmen, mit besseren Methoden eigene Erkenntnisse zu erarbeiten.»

2.2 Beurteilung

Das Bau-Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) des zweitgrössten Bahnhofs der Schweiz ist ein Vorhaben von nationaler Bedeutung. Die bauliche Anbindung des Umfelds des Bahnhof Bern ist integrierender Bestandteil des Bauprojekts. Der Bau einer unterirdischen Verkehrsverbindung zwischen dem Nordende des Hirschengrabens und dem Bahnhof erscheint der ARKO BE eine geeignete und erforderliche Massnahme im öffentlichen Interesse.

Durch Verzicht auf die unterirdische Velostation bleibt der Hirschengraben in seiner archäologischen Substanz weitgehend erhalten, also auch die barocke Schanzenanlage und die Grabenbrücke. Damit ist die Bauherrschaft einer zentralen Forderung des ersten EKD-Gutachtens vom 27. September 2018 nachge-

kommen und erfüllt auch die nach Art. 5 Abs. 1 DPG geforderte Schonung der Denkmäler. Einzig die notwendigen Durchbrüche für die Unterführung durch die äussere Grabenmauer im NW beeinträchtigen punktuell das archäologische Bodendenkmal.

Die mögliche Existenz der Hirschenränke war bis zu den Quellenrecherchen des ADB im Jahre 2018 im Vorfeld des Bauvorhabens «unterirdische Velostation unter dem Hirschengraben» als inzwischen gestrichenes Teilprojekt des aktuellen Bauprojektes niemandem mehr bekannt oder bewusst. Die unterirdische Velostation hätte die Hirschränke – falls sie noch erhalten sein sollte und dort liegt, wo vermutet – vollständig zerstört. Der Verzicht hat zur Konsequenz, dass die Ränke nur partiell zerstört würde, da sie von den Arbeiten für die Personenpassage nur teilweise betroffen wäre. Inwieweit die Hirschränke von den Bau-massnahmen aber überhaupt betroffen sein könnte, bleibt unklar. Aufgrund der Abklärungen des Archäologischen Dienstes wird vermutet, dass auf der Grabensohle Baureste des barocken Ränkebrunnens und des Hirschgeheges erhalten sein könnten.

Bei der Hirschenränke handelt es um ein Objekt des Archäologischen Inventars. Die Forderung der EKD nach deren integralen Erhaltung würde die Unterschutzstellung der Fundstelle voraussetzen (Art. 5 Abs. 2 DPG), was aber nicht gegeben ist. Die Definition eines potenziellen Schutzzumfangs und die Umschreibung als Objekt von lokaler oder regionaler Bedeutung sind aktuell nicht möglich, da bei der Hirschränke ungewiss ist, ob, in welchem Ausmass, in welcher Qualität sie überhaupt erhalten ist. Für eine formelle Unterschutzstellung setzt das Verfahren gemäss DPG Art 15 Abs. 2 Bst b voraus, dass das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist – da es ja nicht um private Interessen geht. Die Forderung der EKD entspricht faktisch einem absoluten Verbot für Tiefbauten im Bereich der vermuteten Lage der Hirschenränke. Ein solches widerspräche nach Ansicht der ARKO auch der langjährigen Vollzugspraxis im Kanton Bern. Darüber hinaus würde auch das Gebot der Gleichbehandlung mit den vielen anderen Bauvorhaben der letzten Jahrzehnte, wo mittels Rettungsgrabungen Ersatz für das bedrohte archäologische Denkmal geschaffen werden musste, verletzt.

Die ARKO vermag bei der Hirschenränke keine derart hohe kulturelle oder wissenschaftliche Bedeutung bzw. kein so grosses öffentliches Interesse an deren ungeschmälerter Erhaltung zu erkennen, welche das öffentliche Interesse der Fussgängererschliessung des zweitgrössten Bahnhofs der Schweiz überwiegen könnte. Gemäss Art. 5 Abs. 2 DPG sind aber nur jene Denkmäler zu erhalten, wo das öffentliche Interessen an deren Erhaltung überwiegt, was im konkreten Fall nicht gegeben ist. Die Realisierung des Bau-Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) ist von nationaler Bedeutung und somit klar als höherwertiges öffentliches Interesse einzustufen als die ungeschmälerter Erhaltung des archäologischen Denkmals.

Die partielle Zerstörung der möglichen Fundstelle ist in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen zumutbar, unter der Voraussetzung, dass die archäologischen Reste vorgängig wissenschaftlich untersucht werden (Art. 24 Abs. 1 DPG). Die notwendigen Untersuchungen sind im Einvernehmen mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und nach Möglichkeit auf die Bauarbeiten abzustimmen. Zudem ist die Planung nach Beginn der Arbeiten, wenn nötig laufend an neue Erkenntnisse anzupassen (Art. 20 Abs. 2 Verordnung über die Denkmalpflege, DPV).

Mit der aktuellen Planung liegt in der Summe eine ausgewogene, die verschiedenen öffentlichen Interessen berücksichtigende Lösung vor. Eine integrale Erhaltung der archäologischen Fundstelle Hirschenränke auf Kosten der geplanten Fussgängererschliessung wäre unverhältnismässig.

2.3 Rechtliche Wirkung der EKD-Gutachten

Die ARKO hat von den beiden EKD-Begutachtungen (27. September 2018 und 27. September 2021) Kenntnis genommen und hat diesbezüglich grundlegende rechtliche Vorbehalte. Nach Ansicht der ARKO kann die EKD besondere Gutachten verfassen, sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe darstellt, ein Objekt

beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist. Die EKD kann diese besondere Begutachtung von sich aus oder auf Ersuchen Dritter erstellen, sofern die Zustimmung des Kantons vorliegt (Art. 17a NHG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. e Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991, NHV, SR 451.1). Diese besonderen Gutachten sollen insbesondere den Kantonen helfen, bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu wahren. Der Beizug der Kommission ist daher nur dort angezeigt und sinnvoll, wo er mit Zustimmung des betroffenen Kantons erfolgt. Wünscht der Kanton die Mitarbeit der Kommission nicht, darf sie - gestützt auf Art. 17a NHG nicht gutachterlich tätig werden. Welche kantonale Behörde die Zustimmung erteilen darf, bestimmt sich nach kantonalem Recht (Leimbacher, Kommentar NHG, Zürich 1997, N 10 zu Art. 17a).

Der Kanton hat die Aufgaben der Baudenkmalpflege für das Gemeindegebiet Bern der Stadt delegiert. Dazu existieren zwei Verfügungen (10. Juni 2002 und vom 31. Mai 2013). Die Delegation beschränkt sich auf die Baudenkmalpflege; in Bezug auf die Archäologie verfügt die Stadt über keine Kompetenzen. Der Umgang mit dem archäologischen Bestand beim Hirschengraben liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Kantons. Das Gutachten vom 27. September 2021 entstand jedoch ohne jeglichen Einbezug des Kantons, insbesondere des ADB. Die ARKO vertritt die Ansicht, dass die EKD ohne Zustimmung des Kantons Bern kein Gutachten in Bezug auf den archäologischen Bestand hätte verfassen dürfen. Entsprechend ist die ARKO der Ansicht, dass die EKD-Begutachtung vom 27. September 2021 in Bezug auf die Archäologie keine rechtliche Wirkung zu entfalten vermag. Dies betrifft insbesondere die zweite kantonale Vorprüfung des Bauprojekt dossiers der ZBBS-Massnahmen (Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern). Auf der Basis des Gutachtens der EKD vom 27. September 2021 machte die Bewilligungsbehörde (Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern) der Stadt verschiedene Auflagen. Nach Ansicht der ARKO sind diese Auflagen nicht bindend, weil das EKD-Gutachten ohne Zustimmung des Kantons erstellt wurde.

Die ARKO ist auch äusserst irritiert, dass die Denkmalpflege der Stadt Bern die EKD um eine Stellungnahme zum Umgang mit dem archäologischen Bestand beim Hirschengraben Bern gebeten hat, ohne über die entsprechenden Kompetenzen zu verfügen und ohne die kantonalen Fachstellen, das Amt für Kultur und den ADB einzubeziehen.

3. Schlussfolgerungen

- Der Bau einer neuen Personenpassage vom neuen Zugang Bubenbergraben zum Hirschengraben tangiert die im Bereich Hirschengraben gelegenen archäologischen barocken Baureste.
- Im Umgang mit der Archäologie gelten das DPG bzw. die DPV (vor allem DPG Art. 5 und 24)
- Die rechtliche Stellung der Fundstelle «Hirschränke» ist diejenige eines Objekts des archäologischen Inventars des Kantons Bern. Die Fundstelle steht nicht unter Denkmalschutz.
- Nur Denkmäler, wo das öffentliche Interessen an ihnen überwiegt, sind zu schützen (Art. 5 Abs. 2 DPG). Die Realisierung des Bau-Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) ist von nationaler Bedeutung und somit klar als höherwertiges öffentliches Interesse einzustufen als die ungeschmälerete Erhaltung der archäologischen Fundstelle Hirschränke.
- Ohne formelle Unterschutzstellung ist die integrale Erhaltung der Hirschränke nicht durchsetzbar.
- Die bisherige Vollzugspraxis im Kanton Bern sieht bei Fundstellen in Bauzonen in der Regel die Rettungsgrabung als Ersatzmassnahme vor und nicht die Unterschutzstellung.
- Denkmäler, wozu auch archäologische Stätten gehören, sind schonend zu behandeln (Art. 2 Abs. 2 DPG). Mit der Überarbeitung des Projekts und der Streichung der unterirdischen Velostation wird die Beeinträchtigung der archäologischen Substanz massgeblich reduziert bzw. wird das Denkmal geschont.
- Archäologische Stätten oder Fundstellen, die nicht erhalten werden können, sind wissenschaftlich zu untersuchen (Art. 24 Abs. 1 DPG).
- Die EKD-Begutachtung vom 27. September 2021 hätte in Bezug auf die Archäologie nicht ohne Zustimmung des Kantons Bern erstellt werden dürfen. Demzufolge kann daraus keine rechtliche Wirkung abgeleitet

werden. Die im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung des Bauprojekt dossiers der ZBBS-Massnahmen (Überbauungsordnung ZBB Stadt Bern) gemachten Auflagen sind rechtlich nicht bindend.

- Die Stadt Bern verfügt über keinerlei Kompetenzen im Bereich Archäologie. Die Delegation des Kantons beschränkt sich auf die Baudenkmalpflege. Der Umgang mit dem archäologischen Bestand bei Hirschengraben liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Kantons Bern.

Fazit: Gesamthaft erachtet die ARKO die Forderung nach integraler Erhaltung der Hirschenränke als rechtlich nicht durchsetzbar und unverhältnismässig. Die Planung der Fussgängererschliessung im Rahmen des Bau-Projekts «Zukunft Bahnhof Bern» (ZBB) steht im öffentlichen Interesse und ist aus Sicht der Denkmalschutzgesetzgebung bewilligungsfähig, unter der Voraussetzung, dass dem ADB ausreichen Zeit für eine Rettungsgrabung eingeräumt wird. Die notwendigen wissenschaftlichen Felduntersuchungen sind im Einvernehmen mit der Bauherrschaft frühzeitig zu planen und nach Möglichkeit auf die Bauarbeiten abzustimmen. Zudem ist die Planung nach Beginn der Arbeiten, wenn nötig laufend an neue Erkenntnisse anzupassen (Art. 20 Abs. 2 Verordnung über die Denkmalpflege, DPV).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und stehen für weitere Beurteilungen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Kommission wünscht, über den weiteren Verlauf des Geschäfts informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Fachkommission für Archäologie des Kantons Bern



Annegret Hebeisen-Christen
Präsidentin

Kopien an:

- Amt für Kultur des Kantons Bern, Herr Hans Ulrich Glarner, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern
- Archäologischer Dienst Kanton Bern, Herr Adriano Boschetti, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Herr Daniel Wachter, Nydeggstrasse 11/13, 3011 Bern
- Denkmalpflege Stadt Bern, Herr Jean-Daniel Gross, Junkerngasse 47, Postfach 636, 3000 Bern 8
- Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, Herr Stefan Wuelfert und Frau Irène Bruneau, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
- Mitglieder ARKO